



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION

FERIENZUSCHUSS FÜR FAMILIEN

Informationen rund um die Förderung





Liebe Eltern,
liebe Kinder,

den Alltag hinter sich lassen, eine unbeschwernte Zeit miteinander verbringen, schöne Dinge erleben – das ist Urlaub. Gerade nach den vielen Monaten der Entbehrung in der Pandemie fördert ein Familienurlaub das gegenseitige Verständnis, Vertrauen und den

Zusammenhalt in der Familie und hilft, wieder Kraft zu tanken.

Mir ist es wichtig, dass alle Familien Ausgleich und Auszeit in einem gemeinsamen finanzierbaren Urlaub finden können. Hierfür unterstützt Rheinland-Pfalz Ferien in familienfreundlichen Jugendherbergen und familiengeeigneten Winzer- und Bauernhöfen sowie in Familienferienstätten mit Zuschüssen. Wer Anspruch hat, wie hoch der Zuschuss ist oder welche Angebote es gibt, finden Sie hier in unserer Broschüre zum Ferienzuschuss für Familien.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie schöne und erholsame Ferien!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Binz'.

Katharina Binz

Ministerin für Familie, Frauen,
Kultur und Integration
des Landes Rheinland-Pfalz

WER HAT ANSPRUCH?

Der Landeszuschuss für Familienferien in einer Jugendherberge oder auf einem Winzer- und Bauernhof ist einkommensabhängig.

■ Einkommensgrenzen* Förderstufe A (Regelförderung):

1.073,71 Euro für beide Eltern

869,20 Euro für Alleinerziehende

306,78 Euro für jedes Kind der Familie

■ Einkommensgrenzen Förderstufe B (Elternzuschuss bei besonders niedrigem Einkommen):

818,07 Euro für beide Eltern

613,55 Euro für Alleinerziehende

230,08 Euro für jedes Kind der Familie

Natur
entdecken.



WIE HOCH IST DER ZUSCHUSS?

■ Ihr Einkommen übersteigt nicht die Einkommensgrenzen in Förderstufe A

25 Euro pro Tag und pro Kind oder

30 Euro pro Tag und pro Kind für ein Kind mit einer wesentlichen Behinderung.

■ Ihr Einkommen übersteigt nicht die Einkommensgrenzen in Förderstufe B

Eltern erhalten zusätzlich zu den Zuschüssen aus Förderstufe A auch einen Zuschuss für sich selbst und zwar 10,00 Euro pro Tag und pro Elternteil.

- * Mit Einkommensgrenze ist das regelmäßige monatliche Familiennettoeinkommen gemeint, bis zu dem gefördert wird.

Kindergeld, Kinderzuschlag, Basiselterngeld (bis maximal 300 Euro), ElterngeldPlus (bis maximal 150 Euro), Pflegegeld und vergleichbare Leistungen für Pflegekinder, Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung sowie besondere Leistungen für Schwerbehinderte einschließlich steuerlicher Entlastungen bleiben bei der Berechnung des Einkommens unberücksichtigt. Dies gilt auch für Steuern, Sozialversicherung, haushaltsübliche Versicherungen sowie Werbungskosten.

Der Einkommensnachweis entfällt bei Empfängerinnen und Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder von Arbeitslosengeld II.

WAS IST ZU BEACHTEN?

- Der Hauptwohnsitz der Familie muss in Rheinland-Pfalz sein.
- In der Familie muss mindestens ein kindergeldberechtigtes Kind leben. Grundsätzlich gilt der Zuschuss nur, wenn Sie mit der ganzen Familie Urlaub machen – also die Eltern oder der alleinerziehende Elternteil mit allen Kindern.
- Bezuschusst werden Feriendaufenthalte von mindestens fünf und höchstens 21 Tagen (einschließlich An- und Abreisetag). Es können Ferien nur innerhalb von zwei Kalenderjahren mit maximal 21 Tagen gefördert werden.


Lust
auf Urlaub?




WER BIETET FAMILIENURLAUB AN?

Familienferienstätten in ganz Deutschland


Die Familienferienstätten sind bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung aufgelistet. Der Katalog ist erhältlich unter:


 www.urlaub-mit-der-familie.de
oder über die

 Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung
Breite Straße 110
50667 Köln

Jugendherbergen in Rheinland-Pfalz


Das Verzeichnis der Jugendherbergen in Rheinland-Pfalz ist erhältlich unter:


 www.diejugendherbergen.de
oder über

 Die Jugendherbergen
in Rheinland-Pfalz und im Saarland
Zentrale
In der Meielache 1
55122 Mainz

Winzer- und Bauernhöfe in Rheinland-Pfalz

Familiengeeignete Winzer- und Bauernhöfe in Rheinland-Pfalz sind im Katalog „Winzer- und Bauernhöfe Rheinland-Pfalz / Saarland“ aufgeführt. Dieser ist erhältlich unter:

 www.landsichten.de/service
oder über

 NatURLAUB auf Winzer- und Bauernhöfen
Rheinland-Pfalz / Saarland
Burgenlandstraße 7
55543 Bad Kreuznach

INFOS ZUM ZUSCHUSS UND ZUM ANTRAG

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
in Landau – Landesjugendamt – Reiterstraße 16,
76829 Landau

☎ 06341 / 26 26 7

✉ poststelle-ld@lsjv.rlp.de

🌐 www.lsjv.rlp.de

Dort erhalten Sie auch die Antragsformulare.

Zeit
füreinander.



Für alle Fragen rund um den Ferienzuschuss für Familien können Sie sich an das Landesjugendamt und die Verbände der freien Wohlfahrtspflege wenden. Das sind beispielsweise die Arbeiterwohlfahrt, die Caritasverbände, das Diakonische Werk, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, der Verband Alleinerziehender Mütter und Väter, der Familienbund der Katholiken und die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION

Impressum

**Ministerium für Familie, Frauen,
Kultur und Integration
Rheinland-Pfalz (Hrsg.)**

Kaiser-Friedrich-Str. 5 a, 55116 Mainz
www.mffki.rlp.de

Redaktion: Patricia C. Krieger, Vera Schmidt

Gestaltung: Petra Louis

Erscheinungstermin: Juli 2021

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerber:innen oder Wahlhelfer:innen im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.